

bald da bald dort ihr so genanntes Königl. Reichs-, Hof- Lager aufgeschlagen, sonst auch in Heerzügen sich oft weit entfernt, so daß denen Clöstern schwer worden, wider die Beeinträchtigungen scheelsüchtiger Nachbarn von dieser immediaten Reichs-, Vogtey im Fall der Noth, nach Wunsch zu profitiren; So kamen Zeiten, da man schiene froh zu seyn, wann nicht nur von den Päbsten an gewisse nähere Clericos vom höhern Rang einige Protectoria derer adligirten Clöster emanirten, sondern auch die Keyser denenselben mächtige Laicos vom hohen und niedern Adel, auch gewisse Städte zu Schirmern und Mit-Schirmern, jedoch unter Vorbehalt der Keyserl. Advocatiæ angewiesen; gestalten die Formul bekandt: Quia fratribus ejusd. loci N. (si quando incumberet aliqua necessitas) grave nimis esset, propter longiquitatem terrarum, praesentiam Regis semper adire &c. (g)

Und solchergestalt ist dann auch die Beschirmung des Closters Hayslbronn von Keyser Rudolpho denen officiatis & ministris oppidorum, Dünckelsbühl, Aufkirchen, und Nördlingen nebst dem Grafen Ludovico zu Dettingen: Nachmahlen aber von Keyser Ludovico Bavaro dem Burggrafen zu Nürnberg Johanni II. aufgetragen: und weil dieser in des Keyser's Diensten vielmahl und lang ausser Landes gewesen, demselben Burcard von Seckendorf zum Mit-Schirmer zugegeben worden, laut des im I. Theil unsers Antiquit. Schatzes, p. 44. angeführten Keyserl. Diplomatis.

Daß aber an Seiten der Hoch-Fürstl. Landes- Herrschafft diese advocatia mit der Zeit zu höherer Importanz gediehen, als sie etwa im Anfang mochte gehabt haben, und man sich die Päbstl. und Keyserl. Privilegia schon lange Zeit vor der Reformation, nicht mehr irren lassen, die Territorial- Gerechtsame über das Closter zu behaupten, das ist aus einer wichtigen Schrift, so Anno 1628. an Keyserl. Majest. von der damaligen Hoch-Fürstl. Vormundschafft. Regierung wider den vom Abt Jacobo zu Keyserheim unbefugt gemachten Anspruch abgelassen worden, dieses wortlichen Inhalts, unter andern zu ersehen:

Es ist männiglich, dem diese Lands- Art bekandt aus dem Augenschein unverborgen, daß diß Closter Hayslbronn unstrittig und ohne allen Zweifel in dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg, und in dessen Territorio und Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit gelegen, und mit der Zent oder malefizischen Obrigkeit dem Brandenburgischen Amt Windspach und andern Brandenburgischen Aemtern unterworffen, dessen Schutz und Schirm nicht allein vor 300. Jahren die Burggrafen zu Nürnberg, hernacher Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg ohne Unterbruch continuirt, sondern es sind auch die daselbst residirende Aebte jedesmahl für einen Prälaten und Landstand besagten Fürstenthums gleich andern incorporirten Prälaten und Prälatinen geachtet und gehalten: Liebe getreue, ja bereits in An. 1464. von Marggraf und Chur-Fürst Alberto der Abt und ganze Convent in einem Schreiben an Pabst Pium II. sub dato Onolzbach den 18. Januarii, subditi und Unterthanen genennet: gegen über die Marggrafen von ihnen vor ihre von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit, Landes-Fürsten und Herren des Closters geachtet, erkennen, tituliret, geehret; auch andere vom Abt und Convent, wann sie angefochten, dahin remittirt. Derowegen dann in Kraft hergebrachter Landesfürstl. Obrigkeit ein Abt zu denen in solchen Fürstenthumb gehaltenen Land-Tägen, als ein unzweifellicher Land-Stand erfordert, auch als ein gehorsamer, getreuer und gewärtiger Landsaß erschienen, seine gewöhnliche Session, als der erste unter den Prälaten gehabt und eingehnomen, des Landes-Angelegenheiten und Nothdurft neben andern Landes-Ständen, sowohl in ecclesiasticis als politicis berathschlagen, und den Schluß machen, auch die Recess subscribiren und ausfertigen helfen, nicht weniger, was ingemein beschlossen, von ihnen angenohmen, und solchen gehorsamlich, und in aller Unterthänigkeit nachgelebet, die Landes-Beschwerden und Anlagen, mit andern Unterthanen getragen, die wachende und auf dem Land gestandene Schulden pro quota erleichtert und abgezahlt, ja das noch mehr ist, die Land-Täge zu unterschiedlichen mahlen gar ins Closter gelegt, und daselbst verrichtet, hingegen bey andern Ständen und Benachbarten das Closter in seinen Ansehungungen vertreten, dessen Schuld und Auslagen zu Zeiten auf sich genohmen, dann ihnen, wie denen übrigen Ständen und Unterthanen alle ausgegangene Landes-Policey, Ehe- und andere Ordnung, ingleichen privat-Geboth und Verboth alles von unverdencklichen Jahren, und lang vor dem Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden zugeschickt, von denenselben unterthänig angenohmen worden, und sie solche ihren Leuten sich gehorsamlich darnach zu achten

(g) Vid. Paullini l. c. p. 2. Dergleichen eine Schirm-Bulle ist diejenige so Innocentius III. an den Erz-Bischof zu Mainz und s. Suffraganeos An. 1198. und eben derselbe Pabst an den Decanum zu Würzburg An. 1205. Pabst Nicolaus IV. an den Dechant zu Herrieden An. 1288. und Johannes XXII. an die Scholasticos zu Eichstett, Würzburg, und Onolzbach, der gekränckten Hayslbronnischen Privilegien halber, ergehen lassen.